

Wenn Ihnen die
Demokratie am Herzen
liegt, werden Sie
Wahlbeobachter!
Wie das geht?

Wahlbeobachter

- Gemäß § 54 der Bundeswahlordnung hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **jeder** Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlvorgangs möglich ist
- Die Gewährung der Anwesenheit von Wahlbeobachtern muss so ausgestaltet sein, dass es Ihnen **jederzeit** möglich ist, auch tatsächlich Einblick in den Auszählvorgang zu erhalten
- Die Zuweisung eines Platzes, von dem aus es nicht möglich ist, den Auszählvorgang zu verfolgen, ist genauso unzulässig wie ein temporäres Hinausschicken
- Aber: Bitte verhalten Sie sich während des Auszählvorgangs ruhig, denn Lärm kann zur Behinderung der Auszählung führen und einen Verweis aus den Räumlichkeiten nach sich ziehen. Allerdings ist nur die Polizei berechtigt, Sie aus dem Raum zu schicken!



ACHTEN SIE DARAUF, DASS...

- ...bei der Auszählung keine Stimme auf einen falschen Stapel gelegt bzw. keine gültige Stimme als ungültig gewertet wird. Ungültig sind nur: zerrissene, doppelt oder außerhalb des Kreises markierte und beschriftete Stimmzettel
- ...dass es nicht ungewöhnlich viele (>2%) ungültige Stimmen gibt
- ...vom Wahlvorstand **keine Bleistifte**, sondern Kugelschreiber o.Ä. für die Notierung der Ergebnisse verwendet werden
- ...dass das Wahllokal am Wahltag sowohl durchgehend geöffnet ist von 08h00 bis zur formellen Schließung um 18h00 als auch während der Auszählung
- ...dass weder im Umkreis des Wahllokals noch im Wahllokal selbst eine Beeinflussung der Wähler durch Wahlwerbung möglich ist
- ... dass Wahlkarten und Ausweise kontrolliert werden > keine Abgabe von Doppelstimmen!

Zählen Sie selbst sowohl die Gesamtzahl der ausgeschütteten Stimmen (wird verkündet) als auch die abgegebenen Stimmen für die AfD mit!
Bei Verstößen vermerken Sie diese und sprechen den Wahlvorstand noch im Wahllokal darauf an!

